

# **3 Banken-Generali**

## **Investment-Gesellschaft m.b.H.**

### ***3 Banken Währungsfonds***

#### ***Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG***

ISIN Tranche A AT0000A08SF9  
ISIN Tranche T AT0000A08AA8

### **RECHENSCHAFTSBERICHT**

über das Rechnungsjahr vom  
**1. Februar 2010 bis 31. Jänner 2011**

## **3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

Untere Donaulände 28  
4020 Linz, Österreich  
[www.3bg.at](http://www.3bg.at)

### **Gesellschafter**

Generali Holding Vienna AG, Wien  
Oberbank AG, Linz  
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck  
BKS Bank AG, Klagenfurt

### **Aufsichtsrat**

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender  
Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter  
Mag. Rainer Gschnitzer (ab 22.03.2010)  
Mag. Paul Hoheneder  
Karl Mertel  
Dr. Nikolaus Mitterer  
Mag. Elmar Schlattinger (bis 22.03.2010)

### **Staatskommissär**

Mag. Franz Mayr  
Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

### **Geschäftsführer**

Alois Wögerbauer  
Mag. Dietmar Baumgartner  
Dr. Gustav Dressler

### **Zahlstellen in Österreich**

Oberbank AG, Linz  
BKS Bank AG, Klagenfurt  
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

### **Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland**

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, München

### **Depotbank**

Oberbank AG, Linz

### **Fondsmanagement**

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

### **Prüfer**

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

### **Prospektkundmachung**

Ein gemäß § 6 Investmentfondsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellter Prospekt, der auch die Fondsbestimmungen enthält, ist bei der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, den inländischen Zahlstellen und der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Oskar-von-Miller-Ring 38, D-80333 München, sowie im Internet unter [www.3bg.at](http://www.3bg.at) kostenlos erhältlich.

## **Die Entwicklung des 3 Banken Währungsfonds im abgelaufenen Rechnungsjahr**

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **3 Banken Währungsfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2010 bis 31. Jänner 2011 vor.

Das **Fondsvermögen** erhöhte sich im Berichtszeitraum um € 21.207.828,19 und betrug zum 31. Jänner 2011 € 131.507.758,29.

Die Zahl der **umlaufenden Anteile** lag zu Beginn der Rechnungsperiode bei 10.177.872,80 Stück und erhöhte sich bis zum Ende der Rechnungsperiode um 2.111.000 auf 12.288.872,80 Stück (davon 9.799.931,80 Ausschüttungsanteile und 2.488.941 Thesaurierungsanteile).

Der **Rechenwert** eines **Ausschüttungsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf €10,81. Bezogen auf den Rechenwert vom 31. Jänner 2011 über €10,56 ist das eine **Wertsteigerung von 1,81 %** unter Berücksichtigung der am 5. Mai 2010 erfolgten Ausschüttung über €0,45 je Anteil.

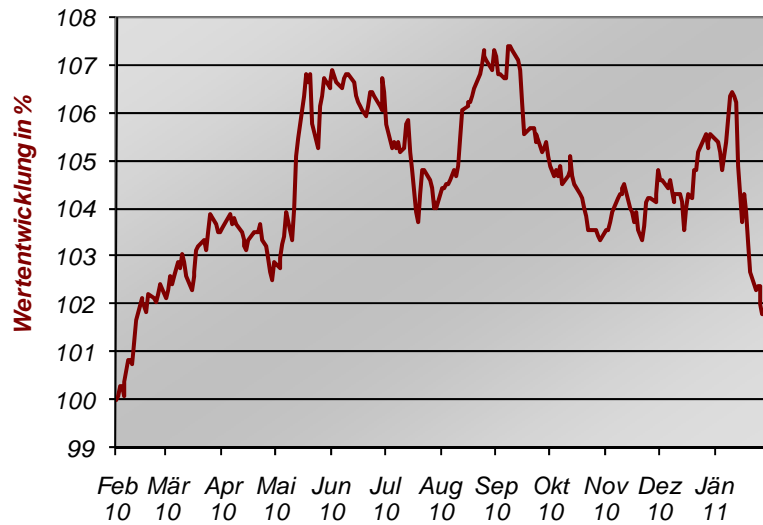
Der **Rechenwert** eines **Thesaurierungsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf €11,16. Bezogen auf den Rechenwert vom 31. Jänner 2011 über €11,27 ist das eine **Wertsteigerung von 1,78 %** unter Berücksichtigung der am 5. Mai 2010 erfolgten KEST-Auszahlung über €0,09 je Anteil.

Für das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2010 bis 31. Jänner 2011 erfolgt eine **Ausschüttung** in Höhe von **€ 0,35** je Ausschüttungsanteil. Die auf den Ertrag ermittelte KEST beträgt € 0,07 je Ausschüttungsanteil.

Für Thesaurierungsanteile ergibt sich eine **KEST-Auszahlung** in Höhe der ermittelten Kapitalertragsteuer. Die auf den Ertrag errechnete KEST beträgt **€0,07** je Anteil. Der zur Wiederveranlagung verwendete Ertrag beläuft sich auf €0,5989 je Thesaurierungsanteil.

Die **Ausschüttung bzw. Auszahlung** erfolgt ab **2. Mai 2011** durch das depotführende Kreditinstitut. Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Wir arbeiten nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

**Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr****Vergleichende Übersicht seit Fondsbeginn**

Rechnungsjahr	Fondsvermögen in EUR	Ausschüttungsanteil Beträge in EUR			Thesaurierungsanteil Beträge in EUR			
		Rechenwert je Anteil	Ausschüttung je Anteil	Wertentwicklung in %	Rechenwert je Anteil	Zur Thesaur. verwend. Ertrag	Auszahl. gem. §13 InvFG	Wertentwicklung in %
Gründung	---	10,00	---	---	10,00	---	---	---
03.03.08 – 31.01.09	113.743.977,71	10,57	0,42	5,70	10,57	0,7023	0,08	5,70
01.02.09 – 31.01.10	110.299.930,10	10,81	0,45	6,40	11,16	0,4592	0,09	6,37
01.02.10 – 31.01.11	131.507.758,29	10,56	0,35	1,81	11,27	0,5989	0,07	1,78

**Wertentwicklung seit Fondsbeginn**

## **Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte im abgelaufenen Rechnungsjahr**

### **Internationale Devisenmärkte**

Das abgelaufene Geschäftsjahr war gekennzeichnet von ungewohnt hohen Volatilitäten. Dauerte in früheren Jahren ein Trend zwischen US-Dollar und EURO mehrere Jahre, so hat sich die Zeitspanne mittlerweile auf wenige Monate reduziert. Für die Veranlagung in Währungen ist das Umfeld damit gerade nicht einfach.

Begonnen hat das Jahr sehr erfreulich: der US-Dollar konnte von Februar bis Anfang Juni mehr als 15 % zulegen und markierte gegenüber dem EURO mit einem Kurs von ~1,19 einen mehrjährigen Höchststand. Für die starken Kursanstiege war weniger der US-Dollar selbst verantwortlich, sondern die vielen Unsicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit den von Schulden gebeutelten europäischen PIIGS-Staaten, welche im geschnürten Rettungspaket für Griechenland gipfelten. Obwohl nach Griechenland auch Irland um EU-Hilfe ansuchte und derzeit die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass auch Portugal der nächste Kandidat ist, kam es schließlich zu einer Trendumkehr. Auch die USA haben ein großes Schuldenproblem und nicht wenige Marktteilnehmer fordern sogar eine Ratingherabstufung. So büßte die amerikanische Währung in der zweiten Jahreshälfte sämtliche Kursgewinne wieder ein.

Zur Währung des Jahres 2010 darf sicherlich der Schweizer Franken gekürt werden. Aufgrund der großen Unsicherheit hinsichtlich der enormen Budgetdefizite sowohl in Europa als auch in den USA fanden viele Investoren im Schweizer Franken ihren sicheren Hafen. In der Spitze betrug der Kursgewinn der Währung ~17 % (!). Als Alternative zum US-Dollar und dem EURO waren auch noch die beiden skandinavischen Währungen – NOK und SEK – gesucht.

Unter Druck standen zuletzt zwei Währungen, welche unter den Anlegern nicht zuletzt aufgrund des attraktiven Zinsvorsprungs bisher zu den Währungsfavoriten zählten: Türkische Lira und Südafrikanischer Rand. Hier zogen sich Investoren aufgrund von Zinsunsicherheiten vorübergehend zurück, was zu deutlichen Kurskorrekturen führte.

### **Fondsstrategie**

Der 3 Banken Währungsfonds bietet eine einfache Möglichkeit, sich den globalen Fremdwährungsveranlagungen zu nähern. Fremdwährungen bieten viele Qualitätsmerkmale wie in der Regel hohe Liquidität, attraktive Zinsdifferenzen sowie ein hohes Maß an Eigenleben, wodurch sich Fremdwährungen auch gut zur Diversifikation eignen.

Der 3 Banken Währungsfonds kann bis zu 100 % des Fondsvermögens in diverse Fremdwährungen investieren. Der Fonds kann sich aber auch zu 100 % auf eine reine EUR-Veranlagung zurückziehen. Die Gewichtungentscheidungen werden auf rein technischer Basis getroffen.

## Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2010/2011

### 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode  
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:

#### 1a) Ausschüttungsanteil \*)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	10,81
Ausschüttung am 5. Mai 2010 (entspricht 0,0422 Anteilen*) *Rechenwert am 3. Mai 2010 (Extag) € 10,66	0,45
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	10,56
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0422 * 10,56)	11,01
<b>Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (9.799.931,80 Anteile)</b>	<b>0,20</b>
<b>Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr</b>	<b>1,81 %</b>

#### 1b) Thesaurierungsanteil \*)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	11,16
Auszahlung am 5. Mai 2010 (entspricht 0,0079 Anteilen*) *Rechenwert am 3. Mai 2010 (Extag) € 11,38	0,09
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	11,27
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbener Anteile (1,0079 * 11,27)	11,36
<b>Nettoertrag pro Thesaurierungsanteil (2.488.941 Anteile)</b>	<b>0,20</b>
<b>Wertentwicklung eines Thesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr</b>	<b>1,78 %</b>

\*) Die OeKB ermittelt die Performance der österreichischen Investmentfonds; bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

## 2. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Ergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	4.117.507,19	
Zinsaufwendungen	-4,42	
sonstige Erträge	0,00	4.117.502,77

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-758.685,22	
Wertpapierdepotgebühren	-60.927,49	
Depotbankgebühr	-52.429,52	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungskosten	-12.268,28	
Publizitätskosten	-1.953,56	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-1.060,00	-887.324,07

**Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 3.230.178,70**

#### Realisiertes Kursergebnis <sup>1) 2)</sup>

Realisierte Gewinne	1.525.805,85	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	9.069.619,82	
Realisierte Verluste	-2.124.972,49	
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	-5.523.733,46	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 2.946.719,72**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 6.176.898,42**

### b. Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>2)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses **-4.965.586,23**

**Ergebnis des Rechnungsjahres 1.211.312,19**

### c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	1.100.024,10	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	
<b>Ertragsausgleich</b>		<b>1.100.024,10</b>

**FONDSERGEBNIS gesamt 2.311.336,29**

<sup>1)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>2)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -2.018.866,51

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres</b>			
10.177.872,80 Anteile			<b>110.299.930,10</b>
<b>Ausschüttung/Auszahlung</b>			
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am	05.05.2010	-4.199.369,31	
Auszahlung (KESt) (für Thesaurierungsanteile) am	05.05.2010	<u>-76.134,69</u>	<b>-4.275.504,00</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>			
Ausgabe von Anteilen		32.570.320,00	
Rücknahme von Anteilen		-8.197.590,00	
Ertragsausgleich/Ausschüttungsausgleich		<u>-1.200.734,10</u>	<b>23.171.995,90</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>			
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)			<u><b>2.311.336,29</b></u>
<b>FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES</b>			
12.288.872,80 Anteile			<u><u><b>131.507.758,29</b></u></u>

### 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

<b>Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung</b>			
Ausschüttung für	9.799.931,80		
Ausschüttungsanteile zu	<b>je EUR 0,35</b>	3.429.976,13	
Auszahlung (KESt) für	2.488.941		
Thesaurierungsanteile zu	<b>je EUR 0,07</b>	174.225,87	
Wiederveranlagung für	2.488.941		
Thesaurierungsanteile zu	<b>je EUR 0,5989</b>	<u>1.490.595,55</u>	<u>1.664.821,42</u>
			<u><b>5.094.797,55</b></u>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>		7.276.922,52	
<b>Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz		0,00	
Gewinnübertrag auf die Substanz		<u>0,00</u>	0,00
<b>Veränderung des Gewinnvortrages <sup>3)</sup></b>			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		4.430.126,52	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode		<u>-6.612.251,49</u>	<u>-2.182.124,97</u>
			<u><b>5.094.797,55</b></u>

<sup>3)</sup> Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

## Vermögensaufstellung zum 31.01.2011

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/ NOMINALE IN TSD	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	ANTEIL IN %
<b>Wertpapiervermögen</b>							
<b>Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere</b>							
<b>Anleihen</b>							
<b>lautend auf EUR</b>							
XS0144238002	5,5000 % POLEN 02/12	750		4.500	103,98	779.812,50	0,59
XS0155106171	4,6250 % BUNDESIMMOB. GES. 02/12	6.500			103,77	6.744.725,00	5,14
XS0162316490	4,5000 % POLEN 03/13 MTN	1.560		1.000	103,77	1.618.812,00	1,23
XS0427020309	4,5000 % CZECH REP. 09/14 MTN	1.000			105,19	1.051.900,00	0,80
DE0001135333	4,2500 % BUNDANL.V. 07/17 II	3.000	3.000		109,03	3.270.990,00	2,49
AT0000384748	4,1250 % OESTERR. 99-14	2.500			106,04	2.651.000,00	2,02
XS0286031777	4,1250 % KOMMUNALKRED.07/14 MTN	1.008			103,69	1.045.202,26	0,79
XS0177566642	4,1250 % ASFINAG 03/13 MTN	3.500		2.500	104,92	3.672.235,00	2,79
FR0010112052	4,0000 % REP. FSE 04-14 O.A.T.	2.000			106,39	2.127.700,00	1,62
AT0000A011T9	4,0000 % AUSTRIA 2016 MTN 144A	4.000	1.000		105,53	4.221.200,00	3,21
IE00B5S94L21	3,9000 % IRELD 09-12	1.000			99,31	993.130,00	0,76
XS0267884806	3,8750 % OESTERR. K.BK 06/16 MTN	1.000	1.000		103,97	1.039.711,00	0,79
DE0002760915	3,8750 % K.F.W.ANL.V.03/2013	1.000			104,99	1.049.930,00	0,80
AT0000385992	3,8000 % AUSTRIA 03/13 MTN	3.500			105,20	3.682.000,00	2,80
XS0498285351	3,7500 % POLEN 10/17 MTN	1.300	1.300		98,35	1.278.576,00	0,97
DE0001135267	3,7500 % BUNDANL.V. 04/15	6.000	4.000		106,29	6.377.100,00	4,86
DE0001135234	3,7500 % BUNDANL.V. 03/13	2.000	2.000		105,24	2.104.800,00	1,60
XS0412067489	3,6250 % RAIF.BK INTL 09/14	800			103,36	826.890,40	0,63
XS04003964116	3,6250 % OESTERR. K.BK 08/13 MTN	1.500			103,69	1.555.309,50	1,18
XS0170558877	3,6250 % EIB EUR.INV.BK 03/13 MTN	1.000			104,48	1.044.810,00	0,79
XS0416768686	3,5000 % SNS BANK NV 09/14	2.000	900		103,48	2.069.640,00	1,57
FR0010163543	3,5000 % REP. FSE 04-15 O.A.T.	4.000	4.000		104,36	4.174.200,00	3,17
XS0425446712	3,5000 % OESTERR. K.BK 09/14 MTN	2.000	1.000		103,24	2.064.700,00	1,57
DE0001135291	3,5000 % BUNDANL.V. 05/16	4.000	1.000		105,23	4.209.200,00	3,20
AT0000386198	3,5000 % AUSTRIA 2015 MTN 144A	5.000			103,73	5.186.400,00	3,94
AT0000A0CL73	3,4000 % OESTERR. 09/14	5.000	3.500		103,90	5.195.000,00	3,95
XS0417722393	3,3750 % OEST.VOLKSBKN 09/13	2.000			102,51	2.050.298,00	1,56
XS0413876532	3,3750 % 1.GROUP BANK AG 09/14 MTN	1.000			102,65	1.026.533,00	0,78
XS0439410035	3,2500 % NOV.LJUBL.BKA 09/12	1.000			101,06	1.010.552,00	0,77
DE0001135283	3,2500 % BUNDANL.V. 05/15	6.000	6.000		104,38	6.262.800,00	4,76
DE000A0Z1QA9	3,2500 % BD.LAENDER 31 LSA 09/14	2.000	1.500		102,65	2.053.050,00	1,56
XS0484576813	3,2500 % ALLIED IRISH 10/13 MTN	1.500	1.500		89,23	1.338.450,00	1,02
AT0000A0GLY4	3,2000 % OESTERR. 10/17 144A MTN	5.000	5.000		100,94	5.047.150,00	3,84
DE000A0Z2KS2	3,1250 % K.F.W.IS.09/2016	1.500			101,29	1.519.339,50	1,16
DE000A0XXM38	3,1250 % K.F.W.ANL.V.09/2014	1.000			103,00	1.029.987,00	0,78
XS0504108118	3,1250 % IRISH LIFE P. 10/13 MTN	700	700		87,36	611.541,00	0,47
XS0408966199	3,1250 % EIB EUR.INV.BK 09/14 MTN	1.000			102,69	1.026.850,00	0,78
XS0231636753	3,1250 % ASFINAG 05/15 MTN	2.000	2.000		101,14	2.022.760,00	1,54
FR0116843535	3,0000 % REP. FSE 09-14 B.T.A.N.	5.000	5.000		103,01	5.150.350,00	3,92
XS0417093753	3,0000 % RAIF.BK INTL 09/12	1.000			101,63	1.016.251,00	0,77
XS0429292393	2,8750 % NORD/LB G-MTN 09/13 MTN	2.000			101,54	2.030.866,00	1,54
DE000A0EULH0	2,8750 % DT.PFBR.BANK 05/12 S.896	500			101,06	505.290,00	0,38
SI0002103065	2,7500 % SLOWENIEN 10-15 RS68	1.000	1.000		98,71	987.071,00	0,75
EU000A1G0AA6	2,7500 % EFSF 11/16 MTN	2.000	2.000		99,35	1.987.064,00	1,51
XS0503331323	2,6250 % EIB EUR.INV.BK 10/16 MTN	2.000	2.000		99,00	1.979.900,00	1,51
EU000A1GKVZ9	2,5000 % EEC EUR.ECON.COM.11/15MTN	1.500	1.500		99,12	1.486.839,00	1,13
DE0001141554	2,5000 % BUNDESUBL.V.09/14 S.155	3.000	3.000		101,99	3.059.550,00	2,33
XS0494852717	2,2500 % KA FINANZ AG 10/14 MTN	2.000	2.000		99,26	1.985.234,00	1,51
XS0472796076	2,2500 % KA FINANZ AG 09/12	2.000			100,41	2.008.230,00	1,53
DE0001141570	2,2500 % BUNDESUBL.V.10/15 S.157	5.000	5.000		100,51	5.025.500,00	3,82
FR0118462128	2,0000 % REP. FSE 10-15 B.T.A.N.	5.000	5.000		97,93	4.896.650,00	3,72
<b>Summe Anleihen</b>						<b>127.153.079,16</b>	<b>96,70</b>
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>127.153.079,16</b>	<b>96,70</b>

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/KONTRAKTE NOMINALE	KURS	WERT IN EUR	ANTEIL IN %
<b>Derivative Produkte</b>					
<b>Devisentermingeschäfte</b>					
<b>Kauf</b>					
DTG_NTX_3550052	ZAR/EUR Laufzeit bis 04.02.2011	3)	60.000.000	115.416,97	0,09
DTG_NTX_3550194	ZAR/EUR Laufzeit bis 04.02.2011	3)	16.000.000	-35.173,34	-0,03
DTG_NTX_3550232	USD/EUR Laufzeit bis 15.04.2011	3)	24.000.000	-1.043.077,21	-0,79
DTG_NTX_3550234	USD/EUR Laufzeit bis 15.04.2011	3)	36.000.000	-1.471.232,30	-1,12
DTG_NTX_3550122	TRY/EUR Laufzeit bis 30.09.2011	3)	8.000.000	-181.278,20	-0,14
DTG_NTX_3550221	TRY/EUR Laufzeit bis 30.09.2011	3)	13.300.000	-311.049,75	-0,24
DTG_NTX_3550129	SEK/EUR Laufzeit bis 04.03.2011	3)	50.000.000	265.478,48	0,20
DTG_NTX_3550198	RUB/EUR Laufzeit bis 31.05.2011	3)	60.000.000	44.138,18	0,03
DTG_NTX_3550224	RUB/EUR Laufzeit bis 31.05.2011	3)	60.000.000	13.450,38	0,01
DTG_NTX_3550231	RUB/EUR Laufzeit bis 31.05.2011	3)	50.000.000	-17.196,24	-0,01
DTG_NTX_3550134	PLN/EUR Laufzeit bis 14.02.2011	3)	21.500.000	116.265,06	0,09
DTG_NTX_3550167	NZD/EUR Laufzeit bis 10.02.2011	3)	7.000.000	134.653,21	0,10
DTG_NTX_3550197	NZD/EUR Laufzeit bis 10.02.2011	3)	2.300.000	2.600,38	0,00
DTG_NTX_3550169	NOK/EUR Laufzeit bis 10.02.2011	3)	48.000.000	189.955,57	0,14
DTG_NTX_3550258	JPY/EUR Laufzeit bis 06.05.2011	3)	320.000.000	-56.677,28	-0,04
DTG_NTX_3550226	GBP/EUR Laufzeit bis 31.05.2011	3)	3.500.000	-62.840,37	-0,05
DTG_NTX_3550165	CHF/EUR Laufzeit bis 10.02.2011	3)	5.500.000	250.230,15	0,19
DTG_NTX_3550195	CAD/EUR Laufzeit bis 04.03.2011	3)	5.500.000	-61.767,40	-0,05
DTG_NTX_3550257	AUD/EUR Laufzeit bis 06.05.2011	3)	7.200.000	-76.802,87	-0,06
<b>Summe Devisenterminkontrakte (Kauf)</b>				<b>-2.184.906,58</b>	<b>-1,68</b>
<b>Verkauf</b>					
DTG_NTX_3550262	USD/EUR Laufzeit bis 15.04.2011	3)	-60.000.000	574.380,87	0,44
<b>Summe Devisenterminkontrakte (Verkauf)</b>				<b>574.380,87</b>	<b>0,44</b>
<b>Finanzterminkontrakte</b>					
<b>Zinsterminkontrakte</b>					
<b>Verkaufte Kontrakte</b>					
<b>lautend auf EUR</b>					
QOXB4961424	EURO BOBL FUTURE 03/11	2)	-200	464.000,00	0,35
<b>Summe Verkaufte Kontrakte</b>				<b>464.000,00</b>	<b>0,35</b>
<b>Summe Derivate</b>				<b>-1.146.525,71</b>	<b>-0,89</b>
<b>Bankguthaben/Verbindlichkeiten</b>					
EUR-Konten				3.359.168,14	2,56
<b>Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten</b>				<b>3.359.168,14</b>	<b>2,56</b>
<b>sonstiges Vermögen</b>					
Zinsansprüche				2.142.036,70	1,63
<b>Summe sonstiges Vermögen</b>				<b>2.142.036,70</b>	<b>1,63</b>
<b>Fondsvermögen</b>				<b>131.507.758,29</b>	<b>100,00</b>

- 2) Durch den Einsatz dieses Derivats wird das Gesamtrisiko des Fonds vermindert  
3) Durch den Einsatz dieses Derivats wird das Gesamtrisiko des Fonds erhöht

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

#### Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet:

WÄHRUNG	KURS
Australische Dollar (AUD)	1,37510
Canadische Dollar (CAD)	1,36440
Schweizer Franken (CHF)	1,29420
Pfund Sterling (GBP)	0,86090
Japanische Yen (JPY)	112,76000
Norwegische Kronen (NOK)	7,93300
Neuseeland-Dollar (NZD)	1,76430
Zloty (Polen) (PLN)	3,91610
Rubel (Russische Foederation) (RUB)	40,71300
Schwedische Kronen (SEK)	8,85300
Neue Tuerkische Lira (TRY)	2,18590
US-Dollar (USD)	1,37100
Suedafrikanische Rand (ZAR)	9,73810

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren,  
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind**

ISIN	BEZEICHNUNG	KÄUFE	VERKÄUFE
		ZUGÄNGE	ABGÄNGE
		NOMINALE IN TSD	NOMINALE IN TSD

**Wertpapiervermögen**

**Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere**

**Anleihen**

DE000AAR0041	2,6250 % AAREAL BANK IS 09/12	2.000	2.000
XS0480266484	2,6250 % DEXIA CLF 10/14 MTN	2.000	2.000
XS0204418791	3,6250 % HUNGARY 04/11		1.500
BE0000314238	4,0000 % BELGIQUE 08-14 54		2.000
GR0114021463	4,0000 % GRIECHENLAND 08/13		3.500
GR0114020457	4,1000 % GRIECHENLAND 07/12		5.000
FI0001005704	4,2500 % FINLD 04/15		2.000
SI0002102919	4,2500 % SLOWENIEN 09/12 RS64		1.000
GR0124024580	4,5000 % GRIECHENLAND 04/14		4.000
GR0124021552	4,6000 % GRIECHENLAND 03/13		7.000
AT0000385356	5,0000 % AUSTRIA 02/12 MTN		5.500
BE0000298076	5,0000 % BELGIQUE 02-12		2.500
XS0410961014	5,8750 % POLEN 09/14 MTN		2.000

**Derivative Produkte (ab Migrationsstichtag 02.08.2010)**

**Finanzterminkontrakte**

**Zinsterminkontrakte**

QOXB4952970	EURO BOBL FUTURE 12/10	200	200
-------------	------------------------	-----	-----

ISIN	BEZEICHNUNG	Gewinn / Verlust
------	-------------	------------------

**Derivative Produkte (ab Migrationsstichtag 02.08.2010)**

DTG_NTX_3550023	DTG KSPEST ZAREUR VERFALL 05.08.2010 OBERBANK AG	570.712,83
DTG_NTX_3550024	DTG KSPEST TRYEUR VERFALL 17.12.2010 OBERBANK AG	619.003,84
DTG_NTX_3550025	DTG KSPEST RONEUR VERFALL 19.08.2010 OBERBANK AG	-42.189,11
DTG_NTX_3550026	DTG KSPEST ZAREUR VERFALL 05.08.2010 OBERBANK AG	39.267,98
DTG_NTX_3550027	DTG KSPEST NOKEUR VERFALL 05.08.2010 OBERBANK AG	13.215,14
DTG_NTX_3550028	DTG KSPEST NOKEUR VERFALL 05.08.2010 OBERBANK AG	-6.211,67
DTG_NTX_3550029	DTG KSPEST SEKEUR VERFALL 07.10.2010 OBERBANK AG	174.920,17
DTG_NTX_3550030	DTG KSPEST NZDEUR VERFALL 04.11.2010 OBERBANK AG	28.252,99
DTG_NTX_3550031	DTG KSPEST RONEUR VERFALL 19.08.2010 OBERBANK AG	1.306,78
DTG_NTX_3550032	DTG KSPEST AUDEUR VERFALL 23.09.2010 OBERBANK AG	220.536,64
DTG_NTX_3550033	DTG KSPEST PLNEUR VERFALL 14.10.2010 OBERBANK AG	269.792,99
DTG_NTX_3550034	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 20.09.2010 OBERBANK AG	-528.848,84
DTG_NTX_3550035	DTG KSPEST CHFEUR VERFALL 04.11.2010 OBERBANK AG	-61.294,66
DTG_NTX_3550036	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 20.09.2010 OBERBANK AG	-241.363,81
DTG_NTX_3550037	DTG KSPEST JPYEUR VERFALL 21.10.2010 OBERBANK AG	-120.374,89
DTG_NTX_3550038	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 20.09.2010 OBERBANK AG	42.329,91
DTG_NTX_3550039	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 20.09.2010 OBERBANK AG	59.261,89
DTG_NTX_3550051	DTG KSPEST ZAREUR VERFALL 05.08.2010 OBERBANK AG	-12.007,36
DTG_NTX_3550053	DTG KSPEST NOKEUR VERFALL 05.08.2010 OBERBANK AG	-6.561,06
DTG_NTX_3550054	DTG KSPEST NOKEUR VERFALL 04.11.2010 OBERBANK AG	-205.264,59
DTG_NTX_3550060	DTG KSPEST RONEUR VERFALL 19.08.2010 OBERBANK AG	-3.524,44
DTG_NTX_3550061	DTG KSPEST RONEUR VERFALL 19.08.2010 OBERBANK AG	-6.696,45
DTG_NTX_3550062	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 20.09.2010 OBERBANK AG	-82.004,33
DTG_NTX_3550102	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 17.12.2010 OBERBANK AG	-579.008,98
DTG_NTX_3550103	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 20.09.2010 OBERBANK AG	34.777,78
DTG_NTX_3550115	DTG KSPEST AUDEUR VERFALL 23.09.2010 OBERBANK AG	19.105,12
DTG_NTX_3550116	DTG KSPEST AUDEUR VERFALL 24.01.2011 OBERBANK AG	94.098,27
DTG_NTX_3550117	DTG KSPEST GBPEUR VERFALL 22.12.2010 OBERBANK AG	32.491,65
DTG_NTX_3550118	DTG KSPEST RUBEUR VERFALL 22.12.2010 OBERBANK AG	39.086,08
DTG_NTX_3550120	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 17.12.2010 OBERBANK AG	-75.534,45
DTG_NTX_3550121	DTG KSPEST JPYEUR VERFALL 21.10.2010 OBERBANK AG	-5.333,10
DTG_NTX_3550128	DTG KSPEST SEKEUR VERFALL 07.10.2010 OBERBANK AG	-4.309,12

DTG_NTX_3550133	DTG KSPEST PLNEUR VERFALL 14.10.2010 OBERBANK AG	-10.924,10
DTG_NTX_3550135	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 17.12.2010 OBERBANK AG	449.449,03
DTG_NTX_3550154	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 17.12.2010 OBERBANK AG	-1.471.717,65
DTG_NTX_3550157	DTG KSPEST JPYEUR VERFALL 21.10.2010 OBERBANK AG	-3.494,26
DTG_NTX_3550158	DTG KSPEST JPYEUR VERFALL 24.01.2011 OBERBANK AG	53.595,27
DTG_NTX_3550164	DTG KSPEST CHFEUR VERFALL 04.11.2010 OBERBANK AG	-4.059,13
DTG_NTX_3550166	DTG KSPEST NZDEUR VERFALL 04.11.2010 OBERBANK AG	-212,39
DTG_NTX_3550168	DTG KSPEST NOKEUR VERFALL 04.11.2010 OBERBANK AG	28.313,21
DTG_NTX_3550174	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 14.01.2011 OBERBANK AG	464.094,66
DTG_NTX_3550196	DTG KSPEST AUDEUR VERFALL 24.01.2011 OBERBANK AG	33.141,69
DTG_NTX_3550199	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 14.01.2011 OBERBANK AG	-113.558,16
DTG_NTX_3550220	DTG KSPEST TRYEUR VERFALL 17.12.2010 OBERBANK AG	25.002,73
DTG_NTX_3550223	DTG KSPEST RUBEUR VERFALL 22.12.2010 OBERBANK AG	-1.282,03
DTG_NTX_3550225	DTG KSPEST GBPEUR VERFALL 22.12.2010 OBERBANK AG	-3.906,63
DTG_NTX_3550233	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 14.01.2011 OBERBANK AG	460.183,35
DTG_NTX_3550259	DTG KSPEST AUDEUR VERFALL 24.01.2011 OBERBANK AG	24.513,93
DTG_NTX_3550260	DTG KSPEST AUDEUR VERFALL 24.01.2011 OBERBANK AG	24.513,93
DTG_NTX_3550261	DTG KSPEST JPYEUR VERFALL 24.01.2011 OBERBANK AG	27.623,60

**Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. Jänner 2011**  
**3 Banken Währungsfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**

	<i>EUR</i>	<i>Anteil am Fondsvermögen</i>
Wertpapiervermögen	127.153.079,16	96,70%
Guthaben bei Kreditinstituten	3.359.168,14	2,56%
Zins-, KESt-Ansprüche	2.142.036,70	1,63%
Finanzterminkontrakte	464.000,00	0,35%
Devisentermingeschäfte	-1.610.525,71	-1,24%
<b>Fondsvermögen</b>	<b>131.507.758,29</b>	<b>100,00%</b>
<b>Umlaufende Ausschüttungsanteile</b>	<b>9.799.931,80</b>	
<b>Umlaufende Thesaurierungsanteile</b>	<b>2.488.941</b>	
<b>Ausschüttungsanteilswert (Nettobestandswert)</b>	<b>10,56</b>	
<b>Thesaurierungsanteilswert (Nettobestandswert)</b>	<b>11,27</b>	

Linz, am 16. Mai 2011

**3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

Alois Wögerbauer, CIIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

## **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten **Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2011** der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten 3 Banken Währungsfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2010 bis 31. Jänner 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

## **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2011 über den 3 Banken Währungsfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Linz, am 16. Mai 2011

### ***KPMG Austria GmbH***

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

**Mag. Martha Kloibmüller**  
*Wirtschaftsprüfer*

**Mag. Ernst Pichler**  
*Wirtschaftsprüfer*

## **Grundlagen der Besteuerung für 3 Banken Währungsfonds Rechnungsjahr: 01.02.2010 bis 31.01.2011**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

### **A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern**

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "[www.3bg.at](http://www.3bg.at)" oder "[www.voeig.at](http://www.voeig.at)" abrufbar.

**B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des 3 Banken Währungsfonds**

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.02.2010 - 31.01.2011  
 Ausschüttung: 02.05.2011  
 ISIN: AT0000A08SF9

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen
		EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III		0,3500	0,3500	0,3500	0,3500	0,3500
2. <b>Zuzüglich:</b>						
a) Einbehalten in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		0,3500	0,3500	0,3500	0,3500	0,3500
4. <b>Abzüglich:</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0709	0,0000	0,0000	0,0000	0,0709
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		0,2791	0,3500	0,3500	0,2791	0,2791
6. Hievon endbesteuert		0,2791	0,2791	0,0000	0,0000	0,0000
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	5) 16)	<b>0,0000</b>	<b>0,0709</b>	<b>0,3500</b>	<b>0,2791</b>	<b>0,2791</b>
davon zwischensteuerpflichtig	6)					<b>0,2791</b>
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		10,56	10,56	10,56	10,56	10,56
9. -						
<b>Detailangaben</b>						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht						
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)					
aus Aktien (Dividenden)	4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 18)					
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)					
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,2791	0,2791	0,2791	0,2791	0,2791
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0698	0,0698	0,0698	0,0698	0,0698
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>		<b>0,0698</b>	<b>0,0698</b>	<b>0,0698</b>	<b>0,0698</b>	<b>0,0698</b>
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>		<b>0,0698</b>	<b>0,0698</b>	<b>0,0698</b>	<b>0,0698</b>	<b>0,0698</b>

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0545	0,0545	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum lineareren Steuersatz von 25 %), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlusstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die EST/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

**B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des 3 Banken Währungsfonds**

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Urlaub befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	01.02.2010 31.01.2011		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
	Auszahlung:	02.05.2011		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN:	AT0000A08AA8		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis			0,2939	0,2939	0,2939	0,2939
2. <b>Zuzüglich:</b>						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag			0,2939	0,2939	0,2939	0,2939
4. <b>Abzüglich:</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag			0,2939	0,2939	0,2939	0,2939
6. Hievon endbesteuert			0,2939	0,2939	0,0000	0,0000
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	5)		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,2939</b>	<b>0,2939</b>
davon zwischensteuerpflichtig	6)					<b>0,2939</b>
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			11,27	11,27	11,27	11,27
9. -						
<b>Detailangaben</b>						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht						
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	4) 6)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)					
aus Aktien (Dividenden)	4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)					
aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)					
a) inländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)		0,2939	0,2939	0,2939	0,2939
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			0,0735	0,0735	0,0735	0,0735
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>			<b>0,0735</b>	<b>0,0735</b>	<b>0,0735</b>	<b>0,0735</b>
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>			<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>			<b>0,0735</b>	<b>0,0735</b>	<b>0,0735</b>	<b>0,0735</b>

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0574	0,0574	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum linearen Steuersatz von 25 %), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

## Allgemeine Fondsbestimmungen

### **3 Banken Währungsfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

#### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

#### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.  
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.  
Die Anteilscheine werden in Sammelkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

#### **§ 3 Anteilscheine und Sammelkunden**

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Die Sammelkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsführers oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft.

#### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

#### **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

**§ 6 Ausgabe und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.  
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.  
Bei der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

**§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

**§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

**§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

**§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

**§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

**§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

**§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## Besondere Fondsbestimmungen

für den 3 Banken Währungsfonds,  
Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).  
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### § 13 Depotbank

Depotbank ist die Oberbank AG, Linz.

### § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Oberbank AG, Linz, die BKS Bank AG, Klagenfurt, die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck sowie deren Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine sowie Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff dieser Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
  - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Risiken)  
Der Kapitalanlagefonds veranlagt vorwiegend in fest- oder variabel verzinsten Wertpapieren bzw. rentenähnliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente. Für die Veranlagung können alle Anleihssegmente (Staatsanleihen, Anleihen supranationaler Emittenten, Pfandbriefe,...), alle Währungen sowie alle Laufzeitenbereiche herangezogen werden. Die Fremdwährungsveranlagungen können auch indirekt über Derivate gemäß § 19 bzw. §19a dieser Fondsbestimmungen erfolgen.
  - **Geldmarktinstrumente**  
Für den Kapitalanlagefonds können auch in hohem Maße Geldmarktinstrumente erworben werden.
  - **Anteile von Kapitalanlagefonds**  
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden.
  - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**  
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese können im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze auch eine größere Rolle spielen.
  - **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)  
Derivative Finanzinstrumente können sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung in erheblichem Maße (d.h. bis zu 100 % des Fondsvermögens) eingesetzt werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert wird, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Zi. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### § 17 Anteile von Kapitalanlagefonds

1. Anteile von Kapitalanlagefonds (=Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. erworben werden, sofern
    - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
    - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
    - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
    - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z 1 iVm § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### § 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

### § 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der gemäß § 16 bezeichneten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenpartei einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

### **§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar.

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

### **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

### **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 25 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3,00 v.H.. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. Februar bis zum 31. Jänner des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,60 v.H. des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 0,60 v.H. des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, einmalige Gründungskosten sowie Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

### **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 02. Mai des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESSt-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 02. Mai des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

**§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESSt-Abzug**

Nicht anwendbar.

**§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H.

## Anhang zu § 16

### Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

#### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringelter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte\\_maerkte\\_2008.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf)<sup>1</sup>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- |       |           |                                  |
|-------|-----------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland  | OMX Nordic Exchange Helsinki     |
| 1.2.2 | Schweden  | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg               |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- |       |                |                                                           |
|-------|----------------|-----------------------------------------------------------|
| 1.3.1 | Großbritannien | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|----------------|-----------------------------------------------------------|

#### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

- |     |                         |                                                     |
|-----|-------------------------|-----------------------------------------------------|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina:    | Sarajevo, Banja Luka                                |
| 2.3 | Kroatien:               | Zagreb Stock Exchange                               |
| 2.4 | Schweiz:                | SWX Swiss-Exchange                                  |
| 2.5 | Serbien und Montenegro: | Belgrad                                             |
| 2.6 | Türkei:                 | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.7 | Russland:               | Moskau (RTS Stock Exchange)                         |

#### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

- |      |                               |                                                                                                                                                                                               |
|------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1  | Australien:                   | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth                                                                                                                                                              |
| 3.2  | Argentinien:                  | Buenos Aires                                                                                                                                                                                  |
| 3.3  | Brasilien:                    | Rio de Janeiro, Sao Paulo                                                                                                                                                                     |
| 3.4  | Chile:                        | Santiago                                                                                                                                                                                      |
| 3.5  | China:                        | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange                                                                                                                                              |
| 3.6  | Hongkong:                     | Hongkong Stock Exchange                                                                                                                                                                       |
| 3.7  | Indien:                       | Bombay                                                                                                                                                                                        |
| 3.8  | Indonesien:                   | Jakarta                                                                                                                                                                                       |
| 3.9. | Israel:                       | Tel Aviv                                                                                                                                                                                      |
| 3.10 | Japan:                        | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima                                                                                                                             |
| 3.11 | Kanada:                       | Toronto, Vancouver, Montreal                                                                                                                                                                  |
| 3.12 | Korea:                        | Seoul                                                                                                                                                                                         |
| 3.13 | Malaysia:                     | Kuala Lumpur                                                                                                                                                                                  |
| 3.14 | Mexiko:                       | Mexiko City                                                                                                                                                                                   |
| 3.15 | Neuseeland:                   | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland                                                                                                                                               |
| 3.16 | Philippinen:                  | Manila                                                                                                                                                                                        |
| 3.17 | Singapur:                     | Singapur Stock Exchange                                                                                                                                                                       |
| 3.18 | Südafrika:                    | Johannesburg                                                                                                                                                                                  |
| 3.19 | Taiwan:                       | Taipei                                                                                                                                                                                        |
| 3.20 | Thailand:                     | Bangkok                                                                                                                                                                                       |
| 3.21 | USA:                          | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela:                    | Caracas                                                                                                                                                                                       |
| 3.23 | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)                                                                                                                                                           |

<sup>1</sup> Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)